

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm – ein integrationspolitisches Grundsatzurteil?

Heinrich Pehle



Heinrich Pehle

1. Einleitung

Am 28. September 1951 nahm das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe seine Tätigkeit auf. Drei Wochen vor seinem 60jährigen Jubiläum, am 7. September 2011, verkündete es sein lang erwartetes Urteil zur so genannten Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm.¹ Das Gericht wies damit mehrere Verfassungsbeschwerden zurück, die sich gegen zwei im Mai 2010 beschlossene Gesetze richteten. Mit dem „Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz“ vom 7. Mai 2010 wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, „Gewährleistungen bis zur Höhe von 22,4 Milliarden Euro für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen“. Durch das „Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz“ vom 22. Mai 2010 wurde das Ministerium dann zusätzlich in die Lage versetzt, Gewährleistungen für Kredite bis zu einer Höhe von 123 Milliarden Euro zu übernehmen, die der „Finanzierung von Notmaßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes“ im Rahmen der „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) dienen (vgl. Sturm/Pehle 2012: 225ff.).

Die Pressemitteilung Nr. 55/2011 des Bundesverfassungsgerichts fasst das

„Griechenland-Urteil“ so zusammen: „Der Deutsche Bundestag hat durch die Verabschiedung dieser Gesetze „weder sein Budgetrecht noch die Haushaltsautonomie künftiger Bundestage in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt.“ Nachdem also die allseits gehegte Erwartung erfüllt worden ist, dass die Karlsruher Richter die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Rettung des Euro nicht blockieren würden, könnte man versucht sein, das Urteil umstandslos zu den Akten zu legen. Dies wäre indes allzu leichtfertig. Der Präsident des Gerichts, Andreas Voßkuhle, hat bereits bei der Urteilsverkündung darauf hingewiesen, dass die Schonung des Gesetzgebers in diesem Fall nicht als eine „Blanko-Ermächtigung für weitere Rettungspakete“ fehlgedeutet werden dürfe. Dies ist als ein erster Hinweis darauf zu verstehen, dass das Urteil in der Tat Festlegungen enthält, „die künftige richterliche Entscheidungen bereits vorwegnehmen“ (Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 08.09.2011, S. 7). Es geht um Entscheidungen, die die Zukunft nicht nur der gemeinsamen Währung, sondern auch der gesamten deutschen Integrationspolitik betreffen.

Aufgabe dieses Beitrages ist es nicht, die finanzpolitischen Aspekte der verschiedenen Maßnahmen zur Rettung

des Euro auszuloten. Ziel ist vielmehr, die grundsätzliche integrationspolitische Relevanz des Urteils zu erkunden. Angesprochen ist damit zunächst die Zulassungsbegründung für die Verfassungsbeschwerden, weil die Karlsruher Richter damit zugleich ihre eigene Rolle im künftigen integrationspolitischen Spiel definieren. Daran anschließend gilt es, die Fragen nach inhaltlicher Reichweite und konkretem Bezug der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu beantworten. Dabei geht es vordergründig „nur“ um das Zusammenspiel von Parlament und Regierung. Doch enthält das Urteil auch Aussagen über die nach geltender Verfassungslage noch zulässige Weiterentwicklung der europäischen Integration. Sie werden, diesen Beitrag abschließend, analysiert.

2. Wo (k)ein Kläger, da (k)ein Richter ...

Demokratische Mehrheitsentscheidungen des Parlaments können zwar auf dem Wege einer – abstrakten oder konkreten – Normenkontrolle angefochten werden, grundsätzlich aber nicht durch Verfassungsbeschwerden. Letztere, so bestimmt es Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, können von jedermann nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden zu sein. Eines dieser grundrechtsgleichen Rechte ist das in Art. 38 GG gewährleistete Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen. Die Richter weisen in ihrem Urteil (Rdnr. 99) explizit darauf hin, dass das Wahlrecht nicht der inhaltlichen Kontrolle demokratischer Prozesse diene. Es verleihe daher „grundsätzlich keine Beschwerdebefugnis gegen Parlamentsbeschlüsse, insbesondere Gesetzesbeschlüsse.“ Bereits im ersten Leitsatz des Urteils knüpft das Gericht allerdings an eine Interpretation

an, die es bereits seinen Urteilen zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon zugrunde gelegt hat. Dieser Auslegung zufolge kommt Art. 38 Abs. 1 GG auch eine „abwehrrechtliche Dimension“ zu. Sie bestehe im Schutz der wahlberechtigten Bürger vor einem Substanzverlust ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte durch „weitreichende oder gar umfassende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages, vor allem auf supranationale Einrichtungen“ und komme „in Konstellationen zum Tragen, in denen offensichtlich die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder künftigen Bundestages auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine parlamentarische Repräsentation des Volkswillens [...] unmöglich macht.“

Im späteren Verlauf seines Urteils wird das Gericht noch deutlicher. Hier rekurriert es zusätzlich auf die im Lissabon-Urteil entwickelte Argumentationsfigur von der durch Art. 79 Abs. 3 GG auf Dauer garantierten Verfassungsidentität, die der europäischen Integration keinesfalls geopfert werden dürfe (vgl. Pehle 2009: 506ff.). Zu dieser Identität gehöre nicht zuletzt die Gewährleistung demokratischer Einflussmöglichkeiten. Der „Anspruch des Bürgers auf Demokratie wäre hinfällig, wenn das Parlament Kernbestandteile politischer Selbstbestimmung aufgäbe“, woraus folge: „Gegen eine mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbare Entäußerung von Kompetenzen durch das Parlament muss sich der Bürger verfassungsgerichtlich zur Wehr setzen können“ (Rdnr. 101).

Die Karlsruher Richter machen selbst auf die Kritik an ihrem Argument aufmerksam, die bereits anlässlich des Maastricht-Urteils formuliert wurde (ebenda). Im Kern monieren die Kritiker, dass in Folge der Interpretation des Art. 38 Abs. 1 GG als (partiell) Abwehrrecht faktisch jedermann die Befugnis zukomme, ein Normenkontrollverfahren einzuleiten, wenn es um die

Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union gehe. Aber diese Konsequenz ist den Richtern nicht nur bewusst, sondern sie ist gewollt, denn wie schon bei seinen Urteilen zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon versucht das Verfassungsgericht, sich damit erneut als Schutzmacht gegen einen möglichen Verlust der Verfassungsidentität zu etablieren. Wenn das Urteil davon spricht, dass durch die „Grundrechtsrüge eines jeden Bürgers“ eine „Kontrolle der öffentlichen Gewalt“ ermöglicht werde (Rdnr. 101), ist das nichts anderes als eine Einladung zu neuerlichen Verfassungsbeschwerden, ein Aufruf, das Parlament vor sich selbst, vor seiner Selbstentmachtung, durch das Bundesverfassungsgericht schützen zu lassen. „Karlsruhe“ stellt damit wieder einmal unter Beweis, dass es ein „entscheidungsfreudiges Gericht“ (Jestaedt 2011: 111) ist. Sein Bestreben, sich selbst im europapolitischen Spiel zu halten, ist offensichtlich. Insofern kann das Griechenland-Urteil als Akt von *judicial activism* interpretiert werden. Allerdings gilt dieser Befund nicht für alle Facetten des Urteils.

3. Im Fokus der Verfassungsrichter: Das Budgetrecht des Bundestages

Im vorliegenden Fall hatte das Verfassungsgericht über haushaltspolitische Entscheidungen zu urteilen. Das Budgetrecht des Parlaments wird von den Richtern als „zentrales Element der demokratischen Willensbildung“ (Rdnr. 122), als „staatsleitender Hoheitsakt in Gesetzesform“ (Rdnr. 124), qualifiziert. Dies liefert die Grundlage für den Befund, dass das Wahlrecht verletzt, weil sinnentleert wird, „wenn sich der Deutsche Bundestag seiner parlamentarischen Haushaltsverantwortung dadurch entäußert, dass er oder zukünftige Bundestage das Budgetrecht nicht mehr in

eigener Verantwortung ausüben können“ (Rdnr. 121). Hinsichtlich der Frage, in welcher konkreten Höhe das Parlament sich oder seine Nachfolger durch Gewährleistungsermächtigungen binden darf, hält sich das Gericht jedoch deutlich zurück: „Selbst dann, wenn solche Bindungen erheblichen Umfang annehmen, wird das Budgetrecht nicht in einer mit dem Wahlrecht rügefähigen Weise verletzt“, so das Gericht (Rdnr. 124), das weiter ausführt: „Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit für Gewährleistungen eintreten zu müssen, kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu, der vom Bundesverfassungsgericht zu respektieren ist“ (Rdnr. 132).

Den Verfassungsrichtern geht es also erkennbar nicht um die Frage, in welcher Höhe die Bundesrepublik Deutschland eventuell zur Kasse gebeten wird, um die gemeinsame Währung zu retten. Auch setzen sie sich – anders als von den Beschwerdeführern gefordert – nicht mit den Entscheidungen des Rates der Europäischen Union auseinander, mit denen die Grundlage für die Verabschiedung der beiden strittigen deutschen Gesetze gelegt wurde. Die Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus und die Mitwirkung des Vertreters der Bundesregierung daran seien „keine mit der Verfassungsbeschwerde angreifbaren Akte öffentlicher Gewalt“ (Rdnr. 115).

Konsequenterweise prüft das Verfassungsgericht auch die Frage nicht, ob die Organe der Europäischen Union gegen das geltende Vertragsrecht – etwa gegen das Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln öffentlicher Einrichtungen („Staatsanleihen“) durch die Europäische Zentralbank oder die sogenannte No-Bailout-Klausel – verstoßen haben. Diese richterliche Zurückhaltung, die ansonsten häufig eingefordert wird, wurde verschiedentlich als Verweigerung kritisiert, „selbst Verantwortung zu übernehmen“. „Für

die Einhaltung dieser Bestimmungen fühlt sich das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig“, monierte etwa Joachim Jahn in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (08.09.2011, S. 11). Mit diesem Vorwurf wird allerdings die Problematik verkannt, auf die sich einlässt, wer, wie es das Verfassungsgericht im Lissabon-Urteil ja selbst getan hat, für das nationale Verfassungsgericht die Kompetenz zur Ultra-vires-Kontrolle über die Europäische Union reklamiert (vgl. dazu Pehle 2009: 507ff.). Anders als beim Lissabon-Urteil verzichtet „Karlsruhe“ dieses Mal darauf, sich erneut zu einer Art obersten europäischen Gerichts aufzuschwingen.

Nicht nur Politiker, auch Verfassungsrichter denken strategisch. Sie sind bemüht, die eigene Autorität nicht durch eine überzogene Jurisdiktion in Frage zu stellen, mit der die Folgebereitschaft der Urteilsadressaten überstrapaziert würde (Vanberg 2005: 184ff.). Dies erklärt, warum das Bundesverfassungsgericht nicht nur eine direkte Auseinandersetzung mit den Maßnahmen zur Euro-Rettung vermied, sondern, zum Bedauern wohl nicht nur des bereits zitierten Kolumnisten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, auch auf eine Vorlage der Klagen, soweit sie sich auf die Entscheidungen der EU-Organe bezogen, beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verzichtete. Letztlich wäre die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit als Versuch interpretiert und kritisiert worden, den „Schwarzen Peter“ in der Auseinandersetzung um die Rettung des Euro nach Luxemburg weiterzureichen und damit die dortigen Richter in die legitimatorische Bredouille zu bringen. Insofern wird der Verzicht auf die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens in diesem Fall ausnahmsweise der Logik der europäischen Integration durchaus gerecht.

4. Parlament und Regierung im integrationspolitischen Entscheidungsprozess

Bei jedweder Auseinandersetzung mit der „Europarechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts empfiehlt es sich, die unterschiedlichen Fallkonstellationen zu berücksichtigen und zu fragen, wer denn der eigentliche Adressat des jeweiligen Richterspruches ist. Ein Verfahren, in dem es um das Verhältnis der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit zum EuGH geht, repräsentiert eine „grundlegend andere Konfiguration“ als ein Fall, in dem sich das Verfassungsgericht mit Bundesregierung und Bundestag auseinandersetzen muss (Kielmansegg 2011). Solange sich das Gericht nicht bemüßt fühlt, eine Auseinandersetzung mit den Handlungen der Organe der Europäischen Union zu führen, sondern sich darauf beschränkt zu klären, wie die Rollen im nationalen europapolitischen Entscheidungsprozess zu verteilen sind, kann es unbefangener „Klartext“ reden. Damit ist nicht gesagt, dass dies immer ein leichtes Geschäft ist.

Federführend für das Griechenland-Urteil war der Richter Udo Di Fabio. Nur wenige Tage vor Verkündung des Urteils veröffentlichte er einen Essay, in welchem er die Wahrung der „richtige[n] Balance im System der Gewalten“ als Aufgabe bezeichnet, bei deren Erfüllung das Verfassungsgericht häufig „überzogenen Erwartungen“ begegne. Und weiter führt er aus, dass die Lösung des Gerichts häufig in einer „Rückverlagerung der Entscheidungsmacht auf das Parlament, Stärkung der Position der Abgeordneten, mehr Informationspflichten, Gesetzesvorbehalte oder konstitutive Parlamentsvorbehalte“ bestanden habe (Di Fabio 2011: 5).

Exakt diesen Weg beschreitet der Zweite Senat im Griechenland Urteil. Er moniert, dass § 1 Abs. 4 des Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetzes die Bundesregierung lediglich dazu ver-

pflichtet habe, sich vor Übernahme finanzieller Gewährleistungen „zu bemühen, Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages herzustellen“. Damit allein aber, so das Gericht, „wäre der fortdauernde Einfluss des Bundestages auf die Gewährleistungsentscheidungen durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen – über die allgemeine Kontrolle der Bundesregierung hinaus – nicht sichergestellt“, denn es werde dadurch nicht verhindert, „dass die parlamentarische Haushaltsautonomie in einer das Wahlrecht beeinträchtigenden Weise berührt wird“ (Rdnr. 141).

Dem Gericht hätte es freigestanden, die beanstandete Bestimmung für verfassungswidrig zu erklären. Doch wählt es den Weg der verfassungskonformen Auslegung, mit der, so das gängige Argument, der Gesetzgeber „geschont“ werden soll. Das Urteil abschließend heißt es wörtlich: „Daher bedarf es zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit einer Auslegung des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetzes dahingehend, dass die Bundesregierung [...] verpflichtet ist, die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen“ (Rdnr. 141). Diese Auslegung macht aus dem bloßen und ergebnisoffenen Bemühen der Regierung, das Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss herzustellen, ein parlamentarisches Zustimmungsrecht, womit sich wieder einmal zeigt, dass eine verfassungskonforme Auslegung faktisch nichts anderes darstellt als eine „Normverwerfung in anderem Gewande“ (Jestaedt 2010:140).

Ob es der Schonung des Gesetzgebers, dem eine förmliche Gesetzesänderung ja erspart werden sollte, tatsächlich bedurft hätte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls traten die Verfassungsrichter beim Gesetzgeber offene Türen ein. Datierend vom 7. September, also dem Tag der Urteilsverkündung, legten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP einen Entschlie-

ßungsantrag vor, dem zu Folge künftig alle Entscheidungen im Rahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, die zu einer Übernahme oder Veränderung von Gewährleistungen führen, der vorherigen Zustimmung des Bundestages – und nicht nur des Haushaltsausschusses – bedürfen. Solange diese nicht vorliege, müsse der deutsche Regierungsvertreter in den entsprechenden europäischen Gremien mit Nein stimmen. Gleiches solle gelten für den Übergang der EFSF in den auf Dauer angelegten Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM), der ab dem Jahr 2013 tätig werden soll (Bundestagsdrucksache 17/ 6945). Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt. Am 29. September 2011 verabschiedete er das Gesetz zur Änderung des Eurostabilisierungsmechanismusgesetzes. Damit billigte er die Erweiterung der EFSF auf ein Ausleihvolumen von insgesamt 440 Milliarden Euro, womit der deutsche Anteil an den Kreditbürgschaften von 123 Milliarden auf 211 Milliarden Euro steigen wird. § 3 dieses Gesetzes regelt nunmehr den Parlamentsvorbehalt im Sinne des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen und geht damit über die Vorgaben des Verfassungsgerichts sogar noch hinaus.

Es lag nahe, die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Parlamentsbeteiligung als rein symbolische Politik abzutun, als Ausdruck eines überkommenen Verständnisses von Gewaltenteilung. Angesichts der Realitäten des parlamentarischen Regierungssystems, in welchem die parlamentarische Mehrheit kein Interesse daran haben könne, der von ihr getragenen Regierung in den Rücken zu fallen, sei hier im Grunde nichts gewonnen, so etwa Georg Paul Hefty in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (09.09. 2011, S. 1). Schon angesichts der regierungs- und parteiinternen Auseinandersetzungen im Vorfeld der Entscheidung vom 29. September 2011 zeigte sich indes, dass dies wohl eine voreilige Einschätzung ge-

wesen ist. Griechenlandhilfe und Eurorettung wurden angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidung für viele Abgeordnete zur „Gewissensfrage“, die die Fraktionsdisziplin zu überlagern geeignet war. Die Frage, ob es bei der Abstimmung zur „Kanzlermehrheit“ reichen würde, dominierte deshalb die Schlagzeilen der Qualitätspresse. Immerhin elf Abgeordnete der Unionsfraktion und vier aus der des Koalitionspartners FDP verweigerten dem Gesetz schließlich ihre Zustimmung. Zweien der Abweichler ermöglichte der Bundestagspräsident gegen den Willen ihrer Fraktionsführungen, ihre Bedenken im Plenum vorzutragen. Das Parlament hat seine Chance genutzt; der Entscheidungsprozess wurde für die Wählerschaft in einer Weise transparent, die ohne Parlamentsbeteiligung nicht denkbar gewesen wäre.

Die Karlsruher Richter konnten diese Entwicklung nicht voraussehen. Deshalb ist umso bemerkenswerter, dass ihr Urteil mit dem Selbstverständnis der Parlamentarier korrespondiert, dadurch nachträgliche Aufwertung erfährt und derart auch die Autorität des Gerichts weiter stärken mag. Dies gilt, obwohl der Versuch, den Gesetzgeber durch eine verfassungskonforme Auslegung der strittigen Norm zu schonen, in der Rückschau angesichts der Initiative der Regierungsfractionen zur Stärkung der Parlamentsbeteiligung als überflüssig erscheint. Wie steht es aber um die Akzeptanz der im Griechenland-Urteil eher „versteckten“ Aussagen über die Grenzen der europäischen Integration?

5. Wo sind die Grenzen der europäischen Integration?

„Die Bestimmungen der europäischen Verträge stehen dem Verständnis der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente nicht

entgegen, sondern setzen sie voraus. Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen“ (4. Leitsatz und Rdnr. 129). Weil „die „Eigenständigkeit der nationalen Haushalte für die gegenwärtige Ausgestaltung der Währungsunion konstitutiv ist“ (ebenda), muss der „Haushaltsgesetzgeber seine Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben frei von Fremdbestimmung seitens der Organe und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (Rdnr. 127) treffen. Diese Aussagen bilden die Grundlage für die eigentliche integrationspolitische Botschaft des Griechenlandurteils.

Der Deutsche Bundestag darf sich nicht selbst entmachten, indem er „einem intergouvernemental oder supranational vereinbarten, nicht an strikte Vorgaben gebundenen und in seinen Auswirkungen nicht begrenzten Bürgerschafts- oder Leistungsautomatismus [zustimmt], der – einmal in Gang gesetzt – seiner Kontrolle und Einwirkung entzogen ist“ (Rdnr. 127). Dazu, dass die „fiskalischen Dispositionen anderer Mitgliedstaaten zu irreversiblen, unter Umständen massiven Einschränkungen der nationalen politischen Handlungsspielräume führen“ (ebenda), darf es also nicht kommen. Die europäische Integration darf die nationale Haushaltsautonomie nicht in Frage stellen, und sie darf auch vom Bundestag nicht auf dem Altar der europäischen Integration geopfert werden, weil sie nach dem bereits im Lissabon-Urteil definierten Verständnis eben zum unabänderlichen Identitätskern des Grundgesetzes gehört.

Peter Michael Huber, als Richter im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts selbst am Griechenlandurteil beteiligt, brachte die Konsequenzen des Richterspruchs im Interview mit der Süddeutschen Zeitung (19.09.2011, S. 6) auf den Punkt: „Keine europäische Wirtschaftsregierung ohne Änderung

des Grundgesetzes“. Letztere, so Huber, könne sich „auf wenige geänderte Sätze im EU-Artikel 23 des Grundgesetzes sowie in der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 beschränken. Man müsste dort einen Vorbehalt für eine Wirtschaftsregierung der Europäischen Union hineinschreiben. In der Sache aber wäre es eine Revolution.“

Wer in Reaktion auf die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise eine europäische Wirtschaftsregierung ins Leben rufen möchte, die ihren Namen wirklich verdienen würde, weil sie mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wäre und sich nicht nur mit einer bloßen Koordination der weiterhin rein national verantworteten Wirtschaftspolitik bescheiden müsste, sollte wissen, worauf man sich in Deutschland damit einlässt – eine verfassungsrechtliche Revolution eben. Darum würde es sich bei der angesprochenen, nur auf den ersten Blick bescheiden anmutenden Änderung des Grundgesetzes in zweifacher Hinsicht handeln: Inhaltlich, weil die „Ewigkeitsgarantie“ bislang als sakrosankt galt, und prozedural, weil ein solcher Eingriff nur auf dem durch Art. 146 GG vorgezeichneten Weg über eine Volksabstimmung möglich wäre. Wir hätten es in diesem Fall dann tatsächlich mit einer neuen Verfassung zu tun, „die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Zu Recht befand Peter Graf Kielmansegg (2011) im Vorfeld des Griechenlandurteils, dass der Konsens der politischen Elite über die europäische Integration die deutsche Europapolitik bislang gegen das Votum der Bürger „abgeschirmt“ habe. Kielmansegg weiter: „Wer Einspruch gegen den europapolitischen Elitenkonsens erhebt, dem steht in Deutschland kein anderer Weg offen als der zum Gericht.“ Solange man den Wählern die Chance verwehre, über die Frage „Wie viel Integration soll sein?“ mitzuentcheiden, werde man „diese Frage in Karlsruhe stellen

müssen und wohl auch in Karlsruhe beantworten.“ Das Griechenland-Urteil liefert die Antwort auf die integrationspolitische Gretchenfrage zwischen den Zeilen: Wenn das Grundgesetz integrationspolitisch ausgereizt ist, ist es an der Zeit, nicht mehr das Verfassungsgericht, sondern die Wähler zu befragen, wie weit der Souveränitätstransfer nach Europa vorangetrieben werden soll und darf. Darin, und nicht in der Antwort auf die Frage, wann und warum der Haushaltsausschuss oder das Plenum des Deutschen Bundestages weiteren Maßnahmen zur Rettung des Euro zustimmen muss, liegt die eigentliche Bedeutung des Urteils, das das Bundesverfassungsgericht im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld seines 60. Geburtstags gesprochen hat. Es ist, daran besteht kein Zweifel, in der Tat als integrationspolitisches Grundsatzzurteil einzustufen.

Anmerkung

- 1 BVerfG, 2 BvR 987/10 vom 7.9.2011. Das Urteil ist noch nicht in der Entscheidungssammlung des Gerichts abgedruckt. Es wird deshalb hier unter Angabe der Randnummern (Rdnr.) zitiert nach: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs/20110907_2bvr0987_10.html

Literatur

- Di Fabio, Udo (2011): Vom Recht, Recht zu sprechen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 35/36, S. 3-7.
- Jestaedt, Matthias (2011): Phänomen Bundesverfassungsgericht. Was das Gericht zu dem macht, was es ist, in: Ders./ Oliver Lepsius/Christoph Möllers/Christoph Schönberger: *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, Berlin, S. 77-157.
- Kielmansegg, Peter Graf von (2011): Letzte Rettung, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 24.02., S. 8.
- Pehle, Heinrich (2009): Das „Lissabon-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts:

- Verteidigung staatlicher Souveränität, Stärkung parlamentarischer Demokratie und Ausweitung verfassungsgerichtlicher Kontrollansprüche im Dreierpack?, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik, H. 4/2009, S. 501-513.
- Sturm, Roland/ Heinrich Pehle (³2012): Das neue deutsche Regierungssystem. Die Europäisierung von Institutionen, Entscheidungsprozessen und Politikfeldern in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- Vanberg, Georg (2005): Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung: Zum politischen Spielraum des Bundesverfassungsgerichts, in: Steffen Ganghof/Philip Manow (Hrsg.): Mechanismen der Politik. Strategische Interaktion im deutschen Regierungssystem, Frankfurt/Main, S. 183-213.